

## **Mündliche Abschlussprüfung § 22 Abs. 6**

- Zwei Prüfende erforderlich
- Die Bachelorarbeit muss in der Regel von beiden prüfenden Personen vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.
- Spätestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Abschlussprüfung muss der Nachweis geführt werden, dass eine etwaig noch fehlende Modulprüfung erfolgreich absolviert wurde.
- Als Einzel- oder Gruppenprüfung möglich.
- Dauer in der Regel 30 Minuten pro Prüfling (§ 7 Abs. 15 Allg. Teil der PO).
- Prüfende Personen: eine prüfende Person muss hauptberuflich Lehrende(r) sein.
- Thesenpapier
- Bewertung in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Prüfung. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beide prüfenden Personen müssen die mündliche Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben (§ 10 Abs. 3 des Allg. Teils der PO).
- Wiederholung maximal 2 mal möglich (§ 11 Abs. 1 Allg. Teil der PO).